

26. Jahrgang.

Nº 37.



Nedaction Dr. W. Levysohn, i. V. P. Levysohn.

Donnerstag den 9. Mai 1850.

Die neuen Ablösungsgesetze und die Schutzmittel dagegen.

(Beschluß.)

Die Gesetze vom 2. März bedrohen aber nicht blos die bäuerliche Bevölkerung. Der Staat d. h. die Steuerpflichtigen sind dadurch mit großen Verbindlichkeiten beladen worden. Der Staat hat die Garantie der Rentenbriefe an Zinsen und Kapital übernommen. Wer vermag die Größe dieser Verbindlichkeit zu übersehen; wer will die Eventualitäten berechnen, die den Amortisationsplan durch die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse Europa's zu Nichte machen können?

Jeder Bürger wäre gewiß zu einem Opfer, zu einem Beitrag für die schnelle Ausgleichung dieser Verhältnisse bereit gewesen, aber doch gewiß nur soweit, als es darauf ankam, die zu großen Zerrüttungen und Verluste zu mildern, nicht aber, um den Berechtigten damit noch neue Vortheile zu gewähren.

Die Folgen, welche die Emission dieser Rentenbriefe auf den Geldmarkt, auf den Cours der jetzigen Effekten und der davon abhängenden Unternehmungen haben werden, lassen sich noch gar nicht berechnen. Man hofft vielleicht, daß der Markt nicht so schnell mit diesen Papieren überfüllt werden wird, allein wir haben schon oben nachgewiesen, daß der eigene Vortheil des Gutsbesitzers ihn treibt, den Rentenbrief so schnell als möglich in Kapital umzusetzen, der Verlust von ein Fünftel trifft ihn nur, so lange er die Papiere behält. Die Unsicherheit der politischen Zustände, die Kapitalnoth der meisten Besitzer wird

auch dahin wirken; die Hypotheken-Verhältnisse hindern zwar den Gutsbesitzer an der freien Disposition, allein die eingetragenen Hypotheken haben ganz das gleiche Interesse auf schnelle Versilberung, sie werden also sich schnell einigen.

Die Staatschuldscheine geben nur $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen; es ist klar, daß ihr jetziger Cours sich nicht halten kann, wenn die Rentenbriefe auf den Markt kommen; sie müssen, wenn diese sich al pari erhalten, notwendig unter $87\frac{1}{2}$ Prozent heruntergehen.

Auch die Eisenbahn-Effekte werden davon berührt werden; auch sie werden fallen, weil die Rentenbriefe mit zu großen Privilegien ausgestattet worden sind.

Man kann ohne weitere Auseinandersetzung leicht ermessen, welche verderblichen Folgen dieses Fallen auf eine Menge von Unternehmungen, auf eine Menge von Lebensverhältnissen ausüben muß. Dieses Fallen der Papiere war einer der Hauptanklagepunkte gegen die Revolution von 1848; die Männer der Ordnung haben jetzt ein Gesetz gemacht, was denselben Effekt haben wird.

Was ist unter solchen Umständen zu thun? Die Frage ist für die Demokratie von großer Bedeutung. Die ländliche Bevölkerung ist es vor Allem, der sie 1848 Schutz und Hilfe versprochen hat; sie hat noch jetzt diese Pflicht. Noch einmal, was ist da zu thun?

In den Tagesblättern Klaglieder erschallen lassen? Über Reaktion schreien? Damit ist jenen Pflichtigen nicht geholfen; diese Worte verhallen ohne Effekt.

Revolution machen? Jeder lacht bei solchen Vorschlägen, jeder weiß, daß solche historische

Krisen, wie sie Herr v. Nadowitz euphemistisch nennt, Ereignisse sind, die über den Willen der Tagespresse erhaben sind; sie kommen wie die Kometen, unabhängig von subjektivem Belieben; kaum daß eine nothdürftige Berechnung ihrer Wiederkehr angestellt werden kann.

Die Hände in den Schoß legen? schweigen und auf bessere Zeiten hoffen? das ließe sich noch hören, wenn nicht diese Gesetze so klug berechnet wären, daß jede Sögerung eine spätere Restitution unmöglich macht. Wenn diese Gesetze ausgeführt, wenn die Rentenbriefe in Cours gekommen sind, wenn die Gelder armer Mündel und milder Stiftungen in ihnen angelegt sind, wenn die Mittergutsbesitzer nichts davon mehr in Händen haben, dann vermag die Demokratie selbst mit der Staatsgewalt nicht das Uebel wieder gut zu machen. Die Aufhebung der Lasten trifft dann Personen, die mit diesen Verhältnissen nie etwas zu schaffen gehabt, die nur mit dem Staate auf Treue und Glauben sich eingelassen haben.

Dennoch hat die Demokratie ein Mittel, ein wirksames Mittel, um die ländliche Bevölkerung gegen die Gefahren dieser Gesetze zu schützen, um ihr die Möglichkeit frei zu erhalten, von kommenden besseren Zeiten noch Besseres zu erlangen. Es ist einfach und hält sich streng innerhalb des Gesetzes.

Es besteht darin, daß die Presse zunächst den Abgabepflichtigen den Rath ertheilt, von dem Rechte der Ablösung durch Barzahlung des achtzehnfachen Betrages keinen Gebrauch zu machen. Dadurch bleibt die Möglichkeit einer besseren Regulirung für günstigere Zeiten.

Das Zweite ist, daß die demokratische Presse, als Vertreterin der Volkspartei, ihre Ansicht von der Ungültigkeit dieser Gesetze, und somit auch der darauf gegründeten Rentenbriefe und Staatsverbindlichkeiten offen ausspricht. Hier tritt ein praktischer Vortheil von der Nichtteilnahme an den Wahlen hervor. Die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts und die Einführung des Drei-Klassen-Wahlsystems ist wiederholt als eine Verleugnung der damals bestehenden Verfassung dargelegt, und selbst von den Regierungsorganen, wenn auch in milderer Fassung, anerkannt worden. Ist das neue Wahlgesetz somit ungültig, ist es ungültig geblieben, weil nur eine Minorität des Volkes nach demselben gewählt hat, so folgt von selbst auch die Ungültigkeit der von solchen Abgeordneten beschlossenen Gesetze. Alles dieses ist bekannt und hundertmal gesagt worden. Selbst

der Eid auf die Verfassung kann hierin nichts ändern, da er nur von dem einen Theile, nicht aber von dem Volke oder dessen legalen Vertretern geleistet worden ist. Es kann also mit voller Consequenz aus diesen unzweifelhaften Vorsätzen abgeleitet werden, daß die Rentenbriefe keine rechtsgültige Staatschuld oder Garantie konstituiren. Sollte der Fortgang der Geschichte, oder ein Wechsel des Ministerii und Systems die Volkspartei zur Regierungsgewalt erheben, so wird deshalb dann die Regierung und die Vertretung in vollem Rechte sein, wenn sie die Anerkennung dieser Rentenbriefe verweigert und die Regulirung dieser bäuerlichen Verhältnisse von Neuem noch gerechteren Grundsätzen vornimmt. Werden diese Rechtsansichten schon jetzt öffentlich ausgesprochen, Proteste erhoben, so kann sich Niemand beklagen, der sich auf den Erwerb dieser Rentenbriefe eingelassen hat. Er hat die Gefahr gekannt; er ist gewarnt worden; und bleiben damit die Rentenbriefe in Händen der ursprünglich Berechtigten, so ist der Staat gegen die Veränderung der Personen geschützt und er kann dann mit voller Gerechtigkeit an die nochmäßige Regulirung dieser Verhältnisse herangehen.

Wir geben diese Ansichten zur Prüfung; die öffentliche Meinung, die Presse mag sie erwägen, und letztere darnach handeln. (Dem. Bl.)

Schwurgericht zu Grünberg.

(Fortsetzung.)

Der Angeklagte wurde nun vom Vorsitzenden befragt, ob die vorgelesenen incriminierten Stellen wirklich in der Nonnen'schen Brochüre enthalten seien. Herr Goldschmidt versicherte, den Inhalt der Brochüre nicht zu kennen, worauf sich der Vorsitzende veranlaßt fand, die in der Anklage bezeichneten Stellen mit dem einen confisierten Exemplare zu vergleichen. Nach der weiteren Aussage des Angeklagten über seine Stellung in der Levysohn'schen Buchhandlung, über die Art und Weise des Verschreibens der Bücher und über die Unmöglichkeit, den Inhalt aller ankommenen Werke zu kennen, wurde zum Zeugenverhör geschritten. Der Prinzipal des Angeklagten, Dr. Levysohn, stellte es durch eine Schilderung der buchhändlerischen Verhältnisse als fast unmöglich dar, daß Goldschmidt die Schrift gelesen haben könne; Herr Schullehrer Lietz aus Nienbusch, dem diese Schrift zur Ansicht zugeschickt worden war, sagt aus, daß er

dieselbe nicht vollständig gelesen habe, und giebt an, auf welche Weise sie in andere Hände gelangt sei. Nach dem Zeugenverhör zeigte der Staatsanwalt in welchen Stellen Anreizung zum Hochverrath, in welchen Anreizung zum Aufruhr und in welchen Majestätsbeleidigungen enthalten seien und trägt darauf an, den Angeklagten dieser Vergehen für schuldig zu erklären. — Herr Rechtsanwalt Leonhard wies nun nach, daß außer der bloßen Handlung der Verbreitung andere Thatsachen nicht vorlagen, welche eine wesentliche Theilnahme des Angeklagten an den strafbaren Handlungen darthäten. Es behauptete dies nicht einmal die Anklage; es widerlege sich auch durch die Unbescholtenheit des Angeschuldigten, sowie durch das gesetzlich übliche und unbefangene Handeln derselben, sonst würde er dem ic. Tetsch, dessen politische Gesinnung er nicht kannte, die Schrift nicht zugeschickt und ebensowenig das später confisierte Exemplar offen haben ausliegen lassen; eben so wäre er durch die Abwesenheit des Herrn und der Frau Dr. Levysohn ungewinnt mit Geschäften überhäuft gewesen und endlich wäre es absolut unmöglich alle, auch nur politische Schriften wegen der großen Masse derselben und wegen der Nothwendigkeit einer raschen Verbreitung, durchzulesen. Der Umstand, daß das Werk auf Verlangen geliefert worden sei, erkläre sich durch die buchhändlerisch gewöhnliche Benutzung des Novitätenzettels, wozu noch komme, daß dem Angeklagten Ronge bisher nur als theologischer, nicht aber als politischer Schriftsteller bekannt sei; übrigens sei Goldschmidt nicht Verwalter, sondern Gehülfe, deshalb dürfe auch, wenn überhauptemandem, nur seinem Prinzipal, der den Vortheil davon gezogen, die Verbreitung als Verbrechen angerechnet werden, denn sonst würde ja der Postsekretair, der Mitabonnent einer Zeitung der dieselbe einen anderen übergiebt, jeder Colporteur, ja sogar der conservative Patriot, der etwas in ein verbrecherisches Plakat einwickle und letzteres dadurch verbreite, ebenfalls für den Inhalt derselben verantwortlich gemacht werden müssen. Es könnte also die Verantwortlichkeit des Verbreiters nicht lediglich auf die rein mechanische Weiterbeförderung bezogen werden, sondern es müsse mindestens die Kenntniß des Inhalts vermutet werden, außerdem aber noch der Wille der Beförderung erhellen; beides trafe hier nicht zu. Würde aber diese Auslegung nicht adoptirt, so würde dies Gesetz den ganzen Buchhandel ruiniren, denn es sei unmöglich durchzuführen bei 10,000 jährlich in Deutschland erscheinenden Werken die aufgeschnitten, nicht zurückgenommen werden, und ebenso sei es unausführbar bei Büchern in fremden Sprachen, die meist gar nicht verstanden werden, eine Prüfung des In-

halts vorzunehmen; übrigens würde ein strenges Verfahren nach diesem Gesetze nur dem preußischen Buchhandel schaden, dem des deutschen Auslandes, namentlich Leipzigs, aber eher nützen, da jeder Privatmann sich solche Schriften leicht vom Auslande verschaffen könnte, ohne dafür zur Verantwortung gezwungen zu werden.

Es widerspräche dies auch dem obersten Grundsatz des Strafrechts, daß „im Interesse der Handhabung der Strafgewalt,“ wie das Ministerium in den Motiven zu diesem Gesetze sage, Iemand für eine an sich ganz schuldlose Handlung ebenso wie der Schuldbige bestraft werden solle und es stehe auch mit der garantirten Abschaffung der Censur in Widerspruch, wenn statt des Censors, dessen Revision Unverantwortlichkeit mit sich führe, eine neue Censur des Verlegers, Druckers und Verkäufers eintreten solle. — Endlich aber sei auch das Gesetz auf den Angeklagten nicht anwendbar wegen der blos subsidiären Strafbarkeit des Verbreiters, denn bekannt und im Reiche der richterlichen Gewalt seien sowohl der Verfasser Joh. Ronge, der nicht einmal, wie sich's gehört, editaliter vorgeladen worden sei, als auch die in Hamburg befindlichen Verleger und Drucker dieser Schrift. Diese letzteren müßten nach den Bundesbeschlüssen vom 25. September 1832 und 28. Oktober 1836 als im Bereich der richterlichen Gewalt befindlich angesehen werden, noch dazu, da das von preußischen Truppen besetzte Hamburg auch zur deutschen Union gehöre. Nebrigens sei § 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1849 durch die Artikel 28 und 109 der Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgehoben worden und deshalb die allgemeinen Strafgesetze allein maßgebend.

Zum Schluß nahm der Vertheidiger noch Bezug auf den Ausspruch der Geschworenen zu Hersford, die unter denselben Umständen einen Buchhändler freigesprochen haben, sowie auf die allgemeine Opposition des preußischen Buchhandels gegen dieses Gesetz.

Der Staatsanwalt wies darauf durch ein Schreiben des Breslauer Polizeipräsidiums nach, daß Ronge sich seit längerer Zeit dort nicht mehr aufhielte und sich wahrscheinlich in Hamburg befindet. Nach dem Resümé des Vorsitzenden wurden auf Beschuß des Gerichtshofes die den Geschworenen vorzulegenden Fragen dahin festgestellt.

- 1) Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung der Schrift „Europa“ ic. eine erfolglose Anreizung zum Hochverrath begangen zu haben?
- 2) Dieselbe Frage in Bezug auf Anreizung zum Aufruhr?
- 3) Dieselbe Frage in Bezug auf Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze?

4) Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung der Schrift „Europa“ ic. öffentlich die Erfurthung gegen Sr. Majestät den König verlebt zu haben?

Nach $\frac{1}{2}$ stündiger Berathung antworteten die Geschworenen durch ihren Vorsitzenden Landrat a. D. v. Urru h auf sämtliche 4 Fragen einstimmig: Nein, der Angeklagte ist nichtschuldig!

Politische Tagesereignisse.

Berlin, 27. April. Wir erwähnten neulich eines Briefes von Dr. Mücke aus Südaustralien; von den interessanten Notizen, die sich in demselben finden, führen wir noch folgende an: Der Acker Urland kostet 1 Pf. Sterl. (etwa 7 Thlr.) und der urbar gemachte 40—60 Pfund. Arbeiter giebt es genug dort, aber für sehr hohen Lohn. Das Land wird über alle Maßen fruchtbar gepriesen, das 30. Korn ist gewöhnlich, das 45. häufig. Weintrauben von 20 Pfund sind nicht selten. Schomburgk, der eine urbargemachte Besitzung kaufte, hat unter seinem Waizen eine Staude, die aus 69 Halmen besteht. Miserabtken kennt man dort nicht. Viehsterben eben so wenig, denn dies, frei in den Bergen umberziehend, ist fern gesund, fett und vermehrt sich außerordentlich. Das Klima Australiens wird als sehr gesund geschildert, von Krankheiten hört man dort wenig, nur ist die Temperatur sehr wechselnd. Von 30 Grad Neoumur fällt das Thermometer oft in Stunden auf 10 Grad. Die meisten Personen, welche das Schiff „Prinzess Louise“ hinüberführte, stehen dort überall in großer Achtung, weil sie größtentheils den gebildeten Ständen angehören und ein Schiff mit solchen Passagieren bisher dort noch nicht eingetroffen ist. — Ein Bettler existirt in ganz Südaustralien nicht, weil Alles arbeitet. Der reichste Mann dort, der Millionen besitzt, treibt seinen Bullocken hinter dem Pfluge und der Leinenkittel gilt so viel als das prächtigste Gewand. Der schönste Ruf Jemandes ist der: „Er arbeitet tüchtig.“

— Uhlich ist am 23. von den Geschworenen in Magdeburg von der Anklage wegen Majestäts Beleidigung freigesprochen worden. Die Gerichts Verhandlung dauerte von früh 9 bis 6 Uhr Abends und während dieser ganzen Zeit war fast ganz Magdeburg in der gespanntesten Erwartung über das Schicksal eines der Edelsten seiner Bürger. Uhlich's Rede, die mehrere Stunden dauerte, er-

griff alle Herzen, auch machten von den Entlastungszeugen der Assessor Achtel und der Dr. Weigendorf großen Eindruck. Wie wir aus einem Privatschreiben ersehen, hatte sich eine ungeheure Menschenmasse vor dem Criminalgebäude eingefunden, Frauen brachten einen Wagen, in dem sie ihn fortzubringen wollten. Bis in die späte Nacht hinein war sein Haus von Leuten umringt, die Freiheitslieder sangen und Uhlich hoch leben ließen. Eine Bürgerversammlung im Grobauschen Lokale, unter dem Vorsitz Achtel's, wurde im Namen des Gesetzes aufgelöst.

Breslau, 28. April. Wir erwähnten bereits die Anklageschrift gegen die Theilnehmer und Urheber des im Mai v. J. hier stattgefundenen Straßenkampfes; von den 88 Angeklagten sind beschuldigt: Der Dr. med. Engelmann, wegen Theilnahme am Aufruhr, weil er nicht allein zur Zeit des Aufruhrs und am Orte desselben mit Waffen gegenwärtig gewesen sei, sondern auch den Versuch gemacht habe, einen Theil der Stadtgemeinde Breslau zusammen zu bringen, um sich der Obrigkeit mit vereinigter Gewalt zu widersetzen. Der Literat Semrau, wegen Rath und Aufforderung zum Aufruhr, weil er durch seine am 6. Mai in der Volksversammlung im deutschen Kaiser an die Inwesenden gerichtete Ansprache einen Theil der Stadtgemeinde Breslau aufgesfordert habe, sich der Obrigkeit mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihr zu erzwingen. Der Schneider Pelz wegen gleicher Anschuldigung. Dr. Stein wegen Aufforderung zum Aufruhr durch seine bei der Volksversammlung gehaltene Rede und durch eine an demselben Tage im Anna Kiesling'schen Keller gethane Ausserung. Dr. Elsner wegen gleicher Anschuldigung ebenfalls durch seine Rede und durch dieselbe im Anna Kiesling'schen Keller gethane Ausserung. —

Hannover, 23. April. Sicherlich Vernehmen noch ist heute dem Gesamtministerium ein mit dem Siegel des Bundeschiedsgerichts zu Erfurt verschlossenes Packet auf der Post überwandt worden. Die Annahme der Sendung ist indeß verweigert. (Hann. Blg.)

Hannover, 26. April. Die Niedersächsische Zeitung berichtet, daß zufolge einer heute den hiesigen Truppen bekannt gemachten Generalordre die schwarz-roth-goldenen Kokarden von dem hannöverischen Militär im Inlande ferner nicht mehr getragen werden.

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

Donnerstag den 9. Mai 1850.

26. Jahrgang.

Nº. 37.

Grünberg. Am 2. Mai fand hier eine Nachwahl für die I. Kammer statt, da Graf Mittberg die Wahl abgelehnt hatte. Es wurde zuerst der Fürst zu Carolath-Beuthen, und als dieser die Wahl nicht annahm, der Landrat des Saganer Kreises, Graf zu Dohna gewählt. — Wie viel Menschen im Kreise mögen wohl etwas davon gewußt haben, daß ein neuer „Volksvertreter“ für unsern Kreis zu wählen sei und wie viel Menschen im Kreise (die Standesgenossen des Gewählten etwa ausgenommen!) mögen wohl die politische Gesinnung dieses Volksvertreters kennen!

Wien, 27. April. Der Verräther Görgey leidet an einer Gemüthskrankheit, wie man bei uns spricht. Wir haben direkte Berichte aus Klagenfurt, denen zu Folge Görgey's Leidenschaft als Gemüthskrankheit ist, — eine seit lange an ihm bemerkbare Niedergeschlagenheit ist nun in völlige Geisteszerrüttung ausgeartet, welche nur selten mit lichten Momenten abwechselt. Der Ursprung und der psychologische Grund dieser Krankheit lassen sich wohl leicht herausfinden.

(N. D. - Btg.)

Auktion.

Montag den 13. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden auf gerichtliche Verfügung im Landhause hierselbst: ein Schießgewehr, 2 Säcke, 6 Gewehrtheile, ein Viertel 49 Weißwein, 3 leere Glaskräusen, 2 Baspeln wollenes Garn, 3 Kessel, circa 2 Scheffel Roggengrund, ein Kinderwagen und ein Schwein öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung in Pr. Courant verkauft.

Grünberg, den 8. Mai 1850.

Harmuth, Königl. Auktions-Kommissarius.

Kirchstellen-Verkauf.

Dienstag den 14. d. M. Vormittags 9 Uhr wird auf gerichtliche Verfügung die zur Lachmacher Carl August Heinrich'schen Nachlassmasse gehörige Kirchstelle, parterre Litt. B. Nro. 43 in der evangelischen Kirche öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung in Pr. Courant verkauft.

Grünberg, den 8. Mai 1850.

Harmuth, Königl. Auktions-Kommissarius.

Bekanntmachung.

Nach den pro Monat Mai c. eingereichten Selbstzügen verkaufen die hiesigen Bäckermeister ihre Backwaren wie folgt:

Semmel für 1 Sgr.

Sommer, Schindler, Berthold jun., Gliemann	24	Lsh.
Pilz, Vir, Miesch, Nöhrich	23	"
Hartmann, Schönknecht, Henkert, Richter, Petschke,		
G. Mohr, Derlig, Seimert, Wittwe Horn	22	"
Sachleben, Schirmer, H. Peltner, Steinbach	21	"
Berthold sen.	20	"

Brot für 5 Sgr.

Sommer	12	Pfb. 9 Lsh.
Hartmann, Schindler, Petschke, Berthold sen.,		
Berthold jun., Vir	11	" — "
Miesch	10	" 28 "
Gliemann, Nöhrich	10	" 24 "
Wwe. Horn, Henkert, Richter, Derlig	10	" 16 "
Pilz, G. Mohr	10	" 8 "
Schirmer, Schönknecht	10	" 4 "
H. Peltner, Steinbach, Sachleben, Seimert	10	" — "

Grünberg, den 4. Mai 1850.

Das Polizei-Amt.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzugeben, daß ich mich hierselbst als Zimmermeister etabliert habe, indem ich mich den geehrten Bewohnern Grünbergs und der Umgegend zur gütigen Beachtung empfele, verpflichte ich mich bei möglichst billigen Preisen stets gediegene Arbeit und gutes Material zu liefern.

Meine Wohnung ist auf der Oberstraße in der ehemaligen Besitzung des verstorbenen Zimmermeisters Herrn Schwib.

Grünberg, den 6. Mai 1850.

F. W. Schulze,
Zimmermeister.

Holz-Verkauf.

Künftigen Montag, den 13. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen im Rohrbusch an der Prittwigerstraße

31	Klaftern	kiefern Leibholz,
12	:	Stockholz,
2½	:	eichen Scheitholz,
28	Schock	kiefern Reisig,
26	:	erlen —
4	:	eichen —
20	:	eichene Weinpfähle

gegen Baarzahlung meistbietend verkauft werden.

Kauflustige laden ergebenst ein.

Grünberg, den 6. Mai 1850.

Das Kathol. Kirchen-Collegium.

Im Verlag von Friedrich Gerhard ist erschienen:

Berliner Volksbote,

herausgegeben von Friedrich Gerhard.

Nro. 1. (April.)

Erscheint Mitte jeden Monats. — Abonnements-Preis vierjährlich 5 Sgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten (in Grünberg durch W. Leyvsohn in den drei Bergen).

Der Zweck dieser Monatsschrift ist in folgender Anföndigung derselben ausgesprochen:

Der Berliner Volksbote möchte Nachricht erhalten und Nachricht geben von Allem, was innerhalb der Volksparthei vorgeht; von den Ereignissen, welche die Interessen der Volksparthei berühren, von denen einzelne oder viele der Partheigenossen betroffen werden; von den innerhalb der Volksparthei bestehenden oder durch sie angeregten Vereinigungen, von Volks-Vereinen, Bauern-Vereinen, Arbeiter-Vereinen, Gesundheitspflege-Vereinen, Vorschuss- und anderen Unterstützungs-Vereinen, gewerblichen und sonstigen Assoziationen; von der Thätigkeit der Partheigenossen in der Presse, sowohl in Volkschriften, in Flugschriften, als in regelmäßig erscheinenden Kreis-, Wochen- oder anderen Volksblättern, welche der Volksparthei angehören. Die thätige und entgegenkommende Theilnahme der Partheigenossen allein vermag die Erreichung des Zweckes, den der "Berliner Volksbote" im allgemeinen Interesse sich gesetzt hat, möglich zu machen. Die Namen der Verfasser der Artikel der ersten Nummer: Verends Pajalow, Meyen und Dr. Waldeck werden den Geist des Volksboten genügend bezeichnen. Wie dieses erste Blatt, so wird jedes folgende einen kürzeren oder längeren Rückblick auf die politischen Ereignisse des verflossenen Monats enthalten. Auch sollen in dem Berliner Volksboten Fragen von besonderer Bedeutung und von allgemeinem Interesse für die Parthei besprochen werden. An alle Partheigenossen ergeht die Bitte, uns von allen wichtigen und interessanten Ereignissen möglichst bald und möglichst genau, wenn auch nur in aller Kürze, Nachricht zu geben. Die Redaktionen aller der Volksparthei angehörigen Volksblätter aber bitten wir, uns einzelne ihrer letzten Nummern nebst den erforderlichen Notizen zukommen zu lassen, damit wir nächstens eine Übersicht über diesen wichtigen Zweig der Presse geben können; nicht weniger aber auch in Zukunft uns von eintretenden Veränderungen in Kenntnis zu sezen. Zusendungen für den "Berliner Volksboten" solle man portofrei oder auf Buchhändlerwege an die Verlagshandlung von Friedrich Gerhard in Berlin, Matthäikirchstraße Nro. 10, gelangen lassen.

Männergesang-Verein.

Zu der nächsten Freitag den 10. d. Ms. im großen Saale des Herrn Künzel stattfindenden Versammlung, mit welcher die bereits angemeldeten Sommer-Zusammenkünfte eröffnet werden, erlauben wir uns die geehrten Damen zu recht zahlreicher Theilnahme hiermit ergebenst einzuladen. Die erste Abtheilung der Vereinstätigkeit besteht wie gewöhnlich in musikalischen und deklamatorischen Vorträgen, während die zweite ausnahmsweise dem Tanzvergnügen gewidmet werden soll. Das Entrée beträgt für die Person 2½ Sgr. Fremde haben nur Zutritt, wenn dieselben durch Vereinsmitglieder eingeführt werden. Der Saal wird präc. 7 Uhr geöffnet. Noch bemerken wir, daß Herr Künzel seinen kleinen Saal zum Garderobe-Lokale bestimmt hat und knüpfen hieran den Wunsch, daß Rauchen im Saale während der ersten Abtheilung zu meiden.

Der Vorstand.

Eine Unterstube ist zu vermieten und bald zu beziehen beim Müller Staar, Burgbezirk.

Frischen geräucherten Weser-Lachs empfing und empfiehlt
C. A. Fenscky.

Eine innerhalb der Stadt belegene geräumige Wohnung von 3 bis 4 Stuben und Zubehör wird zum 1. Juli zu mieten gesucht. Von wem? erfährt man in der Exped. dies. Blattes.

Heute, Donnerstag,
als am Tage Christi Himmelfahrt,
**Erstes großes
Garten-Concert.**

Anfang Nachmittags 4 Uhr, bei unfreundlichem Wetter im großen Saale, wozu ergebenst einladet

H. Künzel.

Wein-Berkauf bei:

Karl Decker neben der Post 46r 5 sgr.
Ad. Pilz auf dem Silberberge 46r Weißw. 5 sg.
Wurst in der Krautgasse 48r 4 sgr.
August Rump am Markt 48r 4 sgr.
Händler Hoffrichter, Rosengasse, 3 sgr. 4 pf.
Karl Derlig, Niederstraße, 48r 4 sgr.
Wittwe Schulz bei Dittke's Fabrik 49r 3 sgr.
August Senft am Lindeberge 49r 3 sgr.
Carl Kosmann, Schießhausbezirk, 49r 3 sgr.

Kirchliche Nachrichten.

Gestorbene.

Den 30. April. Vorwerkschiffmann Johann Christoph Bothe Witwe, Anna Rosina geborene Klauke 85 Jahr 7 Monat (Alterschwäche). — Den 2. Mai. Einwohner Johann Gottlieb Friebel Tochter, Emilie Bertha 4 Jahr 10 Monat 16 Tage (Bräune). Königlicher Post-Wagenmeister Johann Christian Bäck 38 Jahr (Unterleibskrankheit). — Den 3. Lachmachergesellen Ernst Ferdinand Krause Tochter, Johanna Auguste 12 Stunden (Krämpfe). —

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am Sonntage Graudi.

Vormittagspredigt: Hr. Pastor Barth.

Nachmittagspredigt: Hr. Superintendent u. Pastor prim. Wolff.